



Satzung des Grunewald Tennis-Club e.V.

(in der Fassung vom 5. März 2009)

§ 1 Sitz und Name

Der Verein führt den Namen „Grunewald Tennis-Club“. Die Clubfarben sind braun-gelb. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er pflegt und fördert den Tennissport sowie andere Sportarten und legt besonderen Wert auf die sportliche Erziehung der Jugend. Die Förderung des Tennissports wird dadurch gewährleistet, dass den Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, an regelmäßigem Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilzunehmen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als etwa eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) auswärtige Mitglieder,
- c) Studentenmitglieder,
- d) Jugendmitglieder,
- e) passive Mitglieder.

Auswärtige Mitglieder sind solche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bereich des Tennis-Verbandes Berlin-Brandenburg haben. Sie haben grundsätzlich kein Spielrecht, dürfen jedoch als Gast spielen.

Studentenmitglieder können Studierende der Hoch- und Fachschulen sowie in der Ausbildung befindliche Personen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Jugendmitglieder können Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden, jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Auf Antrag des Vorstandes können durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden.

Eine Änderung des Mitgliederstatus ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. November schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religion und Rasse. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Das Aufnahmegesuch bedarf der Befürwortung wenigstens eines Mitgliedes, das zumindest zwei Jahre dem Club angehört. Das Aufnahmegesuch ist durch einwöchigen Aushang den

Mitgliedern bekannt zu geben. Einsprüche gegen die Aufnahme sind schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Aushanges dem Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller mitzuteilen, im Falle der Ablehnung ohne Angabe der Gründe.

Mit der Aufnahme entsteht die Beitragspflicht gemäß § 6 und zwar grundsätzlich für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung und in allen außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Clubs zu wahren und die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Bei einem Mitglied, das Beitragsrückstände hat, ruht das Stimm- und Spielrecht bis zur vollständigen Bezahlung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt; dieser muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November eines Jahres erklärt werden; er wirkt zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Streichung; diese kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt; die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr erlischt nicht durch die Streichung;
- c) durch Ausschluss; dieser kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins entgegenhandelt, seine Mitgliedspflichten verletzt oder sich ehrenrührig verhält. Vor dem Beschluss des Vorstandes gemäß lit. b) oder c) ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss gemäß lit. c) ist dem Betroffenen per Einschreiben bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss steht ihm binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses das Recht der schriftlichen Beschwerde beim Beschwerdeausschuss zu; der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr;
- d) durch Tod.

§ 8 Beiträge

Sämtliche Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

Umlagen kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung festsetzen. Der Vorstand kann Beiträge, Aufnahmegebühren oder sonstige Gebühren ermäßigen oder in besonderen Fällen erlassen und Teilzahlungen bewilligen.

Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragszahlungen und von der Entrichtung von Umlagen befreit.

§ 9 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Jahreshauptversammlung,
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit beginnt jeweils mit der Wahl durch die Jahreshauptversammlung. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

Er besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten Bereich: Verwaltung und Recht,

3. dem Vizepräsidenten Bereich: Finanzen,
4. dem Vizepräsidenten Bereich: Sport,
5. dem Vorstandsmitglied Bereich: Jugend,
6. dem Vorstandsmitglied Bereich: Clubanlage,
7. dem Vorstandsmitglied Bereich: Öffentlichkeitsarbeit.

Die Jahreshauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten wählen. Er ist Ehrenmitglied, dem der Sitz im Vorstand gebührt; ein Stimmrecht im Vorstand steht ihm nicht zu.

In den Vorstand können nur volljährige ordentliche Mitglieder frühestens im dritten Jahr ihrer Mitgliedschaft gewählt werden. Vorstandsmitglieder können von jeder Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit abgewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Wahlperiode aus, so hat ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrzunehmen, auf der eine Nachwahl für die laufende Wahlperiode stattfindet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Präsidenten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident Bereich: Verwaltung und Recht gemeinsam oder einer von ihnen mit einem anderen Vizepräsidenten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes,
2. Bericht des Vizepräsidenten Bereich: Finanzen,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes*,
5. Neuwahlen des Vorstandes*,
6. Neuwahl der Kassenprüfer*,
7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
8. Anträge,
9. Verschiedenes.

* nur jedes zweite Jahr.

Abwesende können nur zur Wahl gestellt werden, wenn deren Einverständnis mit der Annahme der Wahl der Versammlungsleitung schriftlich vorliegt.

Werden mehrere Kandidaten aufgestellt, wird geheim abgestimmt. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Verfasser des Protokolls und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Anträge müssen schriftlich acht Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit zulassen.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Sie wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Bereich: Verwaltung und Recht, bei deren Verhinderung von dem (stimmberechtigten) Vorstandsmitglied geleitet, das am längsten dem Vorstand angehört.

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen als Punkt der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung aufgeführt worden sein.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Geheimabstimmung von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Bei allen Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 12 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung und Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen. In einem solchen Fall ist die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Im Übrigen ist § 11 entsprechend anzuwenden.

§ 13 Ausschüsse

Die Jahreshauptversammlung wählt folgende Ausschüsse auf die Dauer von zwei Jahren:

1. Beschwerdeausschuss,
2. Kassenprüfungsausschuss,
3. Festausschuss.

Neben diesen Ausschüssen können weitere gewählt werden. Die Abwahl von Ausschussmitgliedern ist zulässig.

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens im 5. Jahr Mitglied des Clubs sein müssen. Er hat Beschwerden von Mitgliedern innerhalb des Vereins nachzugehen und Differenzen nach Möglichkeit zu schlichten. Ist eine Schlichtung nicht möglich, so muss der Beschwerdeausschuss die Beschwerden mit seinen Vorschlägen dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegen. Sollte zwischen dem Beschwerdeausschuss und dem Vorstand eine Einigung nicht erzielt werden, so liegt die letzte Entscheidung bei der Mitgliederversammlung; sie ist in diesem Falle vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen. Der Beschwerdeausschuss ist auf Verlangen vom Vorstand hinreichend zu informieren.

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Er hat jederzeit das Recht, aber zweimal im Jahr die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihm Einblick in sämtliche geschäftlichen Unterlagen des Vereins zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Vor der Entlastung des Vorstandes hat er der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden.

Der Festausschuss sorgt für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen geselliger, kultureller und künstlerischer Art im Einverständnis mit dem Vorstand. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 14 Auflösung des Clubs

Der Club kann nur durch Beschluss einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung ist nur zulässig, wenn der Zweck des Clubs nicht mehr erfüllt werden kann. Der Antrag muss mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Gründe einzuberufen. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens 3/4 dem Beschluss zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendarbeit im Tennissport.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.